

Stand: 01.08.2024

Richtlinien für die Gewährung von Rechtsschutz

Der Verband vertritt die Interessen seiner ordentlichen Mitglieder (einschließlich der inaktiven Mitglieder) in allen sich aus deren Anstellungsverhältnis ergebenden Fragen arbeits-, und sozialversicherungsrechtlicher Art durch Gewährung von

- a) Auskünften
- b) Beistand
- c) Rechtsschutz

nach Maßgabe dieser Bestimmungen:

§ 1 Auskünfte

Auskünfte werden von der Geschäftsstelle mündlich oder schriftlich, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des ständigen Rechtsberaters, erteilt.

Die Erteilung von **Auskünften** erfolgt nach einer **Mitgliedschaft von einem Monat**. Diese Wartezeit entfällt bei Vertragsberatungen für Berufsanfänger.

§ 2 Beistand

Bei Streitigkeiten gewährt der Verband seinen Mitgliedern Beistand. Dieser erfolgt entweder schriftlich oder mündlich. Ein Anspruch auf Gewährung von **Beistand** besteht nach einer **Mitgliedschaft von drei Monaten**.

Der Beistand endet mit der gütlichen Beilegung des Streitfalls.

§ 3 Rechtsschutz Die Gewährung von Rechtsschutz erfolgt nach einer **Mitgliedschaft von sechs Monaten.***

Rechtsschutz wird auch in den Fällen gewährt, in denen ein Mitglied durch öffentliches Eintreten für Verbandsinteressen in ein gerichtliches Verfahren verwickelt wird. Rechtsschutz kann ferner gewährt werden in Fällen, die nicht arbeits- oder sozialversicherungsrechtlicher Art sind, deren Klärung aber im allgemeinen Verbandsinteresse liegt und die mindestens in einer mittelbaren Beziehung zur Berufstätigkeit stehen.

Im Rahmen des gewährten Rechtsschutzes sorgt der Verband bei gerichtlichen Verfahren für eine für das Mitglied kostenfreie geeignete Vertretung und übernimmt die dem Mitglied auferlegte Kosten. Die Gewährung des Rechtsschutzes beschränkt sich auf die I. Instanz. In den weiteren Instanzen hat das Mitglied 50 % der anfallenden Kosten selbst zu tragen. Der Verband bestimmt die geeignete Vertretung nach eigenem Ermessen.

Rechtsschutz für Mitglieder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, wird nur insoweit gewährt, als das Verfahren vor einem Gericht der Bundesrepublik anhängig gemacht werden kann.

§ 4 Versagung von Beistand und Rechtsschutz Beistand und Rechtsschutz sind zu versagen für Streitfälle, deren Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint. Sie können versagt werden für Streitfälle, die vor dem Eintritt des Mitglieds in den Verband entstanden sind.

Bei derartigen Streitfällen kann auch die Erteilung von Auskünften versagt werden.

Ein Streitfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem das Mitglied, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Rechtsschutz kann ferner versagt werden, wenn dieser einem Mitglied in einem früheren Verfahren gemäß § 7 entzogen ist.

*Ordentliche Mitglieder mit der Stellung des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person erhalten für Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis nur Rechtsschutz, wenn hierfür – abweichend von der gesetzlichen Zuständigkeit der Zivilgerichte - die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit ausdrücklich vereinbart ist.

§ 5 Form und Inhalt der Beistands- und Rechtsschutz-anträge

Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind an die Geschäftsstelle zu richten. Sie haben neben dem Nachweis der Beitragszahlung eine eingehende Darstellung des Sach- und Streitstandes unter Beifügung sämtlicher zur Beurteilung notwendiger Unterlagen (z. B. Anstellungsvertrag, Betriebsordnung, Satzungen der Sozialversicherungsträger, Schriftwechsel mit der Gegenpartei usw.) zu enthalten.

§ 6 Entscheidung über Gewährung von Beistand und Rechtsschutz

Über die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Beistand entscheidet die Geschäftsstelle, über die von Rechtsschutz und dessen Umfang, der Verbandsvorstand; die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss über die Versagung von Rechtsschutz ist zu begründen. Die Gewährung von Rechtsschutz in den Fällen des § 3 Abs. 3 liegt im freien Ermessen des Verbandsvorstandes. Der Rechtsschutz erstreckt sich jeweils auf eine Instanz.

§ 7 Nachträgliche Entziehung von Beistand und Rechtsschutz

Beistand und Rechtsschutz können entzogen werden, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine vorherige Versagung gerechtfertigt hätten. Rechtsschutz kann ferner entzogen werden, wenn das Mitglied dem Weisungsrecht des Verbandes gemäß § 8 zuwiderhandelt oder seine Mitgliedschaft erlöscht.

§ 8 Sonderbestimmungen für Rechtsschutz

Rechtsschutzsachen sind unbeschadet der persönlichen Verantwortung des Mitglieds für eine sachgemäße Durchführung des Verfahrens nach den Weisungen des Verbandes bzw. des von ihm gestellten Vertreters zu führen. Der Abschluss eines Vergleichs, Klagerücknahme oder Zustimmung zur Klagerücknahme durch die Gegenpartei bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

§ 9 Kosten für Auskunft, Beistand und Rechtsschutzverfahren

Auskunft und Beistand werden kostenlos gewährt. Im Rechtsschutzverfahren hat das Mitglied im Falle der Kostenerstattung durch die Gegenpartei die vom Verband vorschussweise zur Verfügung gestellten Beträge zurückzuerstatten. Im Übrigen besteht für das Mitglied nur dann eine Rückerstattungspflicht, wenn ihm der Rechtsschutz gemäß § 7 nachträglich entzogen wurde. Hat das rechtsschutzbegehrende Mitglied ohne Zustimmung des Verbandes die Vertretung einem Rechtsanwalt übertragen, so fallen dessen Kosten dem Mitglied zur Last.

§ 10 Regelung für Hinterbliebene

Auf die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder finden die vorstehenden Richtlinien sinnngemäße Anwendung.